

Amtliche Bekanntmachungen
der
Hochschule für Musik und Tanz Köln

25.08.2015

Nr. 74

Inhaltsverzeichnis:

- | | | |
|------|--|----------|
| I. | 4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Music Streicher an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 08.07.2015 | Seite 1 |
| II. | 3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Klavier an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 08.07.2015 | Seite 6 |
| III. | Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 08.07.2015 | Seite 8 |
| IV. | Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 08.07.2015 | Seite 14 |
| V. | Anlage zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Musik Klavier vom 08.07.2015 – Studienverlaufsplan | Seite 22 |

Herausgeber

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

Die Ordnungen/Satzungen wurden im Rahmen der Normenprüfung in NRW (DL-RL-Gesetz NRW) überprüft.

Redaktion

Martina Wetzel
Telefon: 0221-912818-241

- I.
4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Bachelor of Music
Streicher an der Hochschule für Musik und
Tanz Köln vom 08.07.2015

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547),
beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o.
g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte
„der deutschen Sprache bei ausländischen
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“
ersetzt durch die Worte „deutscher
Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort
„Anrechnung“ ersetzt durch das Wort
„Anerkennung“.

In § 4 werden in der **Überschrift** die Worte „der
deutschen Sprache bei ausländischen
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“
ersetzt durch die Worte „deutscher
Sprachkenntnisse“.

In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort
„Sprachkenntnisse“ eingefügt: „gemäß den
Vorgaben der Eignungsprüfungsordnung“. Satz 2
wird gestrichen.

§ 4 Absatz 3 und 4 werden gestrichen.

In § 5 Absatz 1 Satz 4 wird nach dem Wort
„werden“ eingefügt: „mit dem Datum der letzten
Modulprüfung ausgestellt und“.

In § 6 Absatz 2 dritter Spiegelstrich wird
gestrichen: „(Hochschulprüfungen)“.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die
Zusammensetzung ist in der Grundordnung der
Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In § 8 Absatz 3 werden die Worte „- ausgenommen
das Mitglied des Prüfungsamtes -“, gestrichen.

In § 9 Absatz 1 werden die Worte „Die
Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der
Prüfungsausschuss“. Nach „bestellt“ wird „auf
Vorschlag der Fachbereichsleitung“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 3 wird „Die“ ersetzt durch
„Der“. Das Wort „(Hochschulprüfungen)“ wird
gestrichen. Nach dem Wort „darunter“ wird das

Wort „soll“ und nach dem Wort „Kandidaten“ das
Wort „sein“ eingefügt.

In § 9 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „und die
CD/DVD werden“ ersetzt durch „(§ 20 Absatz 2 d.)
wird“; nach dem Semikolon werden die Worte „die
Präsentation“ ersetzt durch „bei den
Bachelorarbeiten nach § 20 Absatz 2 a. - c. werden
sowohl die Präsentation als auch die schriftlichen
Anteile“. Nach dem Wort „von“ wird das Wort
„mindestens“, nach dem Wort „darunter“ das Wort
„soll“ und vor dem Punkt das Wort „sein“
eingefügt.

§ 9 Absatz 3 wird neu Absatz 1 und Absatz 1 wird
neu Absatz 3.

In § 10 Absatz 1 werden die Worte „im
Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie
Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in
Bologna-Ländern ¹ „ sowie die dazugehörige
Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird
ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort
„angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“.
In Satz 2 wird der Halbsatz „, die nicht dem
Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Anrechnung“ durch
das Wort „Anerkennung“ ersetzt.

In § 11 Absatz 3 Satz 2 wird das Wort
„(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In § 11 Absatz 4 erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Eine Wiederholung ist nur für eine nicht
bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen
Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender Satz 5 neu eingefügt: „Nicht
bestandene Studienleistungen können unbegrenzt
wiederholt werden.“.

Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

In § 11 Absatz 6 werden die Worte „die
abschließenden besonderen Modulprüfungen“
ersetzt durch die Worte „eine Prüfung“.

In § 11 Absatz 8 wird nach dem Wort
„Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 19 Absatz 1
und § 20 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „und im
Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches
Attest“ ersetzt durch „das die Prüfungsunfähigkeit
bescheinigt“.

In § 16 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Rektorat“
ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In § 18 Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In § 19 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „(Hochschulprüfung)“ gestrichen. Die Worte „zum Ende des der Prüfung vorausgehenden Semesters“ werden ersetzt durch „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“.

In § 20 Absatz 2 erhalten die Buchstaben a. - d. folgende Fassungen:

a. **Moderiertes Konzert mit schriftlichen Stichwortzettel und Quellennachweis.**
Umfang: Konzertprogramm 45 Minuten + Moderation bis zu 15 Minuten = gesamt bis zu 60 Minuten. Die Moderation muss auswendig, ggf. anhand eines Stichwortzettels vorgetragen werden, der zusammen mit dem schriftlichen Quellennachweis (mind. 3 - 4 Quellen) in einem Umfang von insgesamt 1 - 3 DIN A 4 Seiten beim Konzert eingereicht wird.
Die formalen Rahmenvorgaben sind bei dem schriftlichen Anteil zu beachten (Anlage B).

b. **Interdisziplinäres Projekt** mit schriftlicher Dokumentation in Form eines Projekt-Exposé (Umfang von 6 - 9 DIN A 4 Seiten) und in der Regel einer Live-Präsentation (mit mindestens 30 Minuten praktischem Anteil und künstlerischem Repertoire im Hauptfachinstrument; insgesamt bis zu 60 Minuten).
Die formalen Rahmenvorgaben sind bei dem schriftlichen Anteil zu beachten (Anlage B).

c. **CD-/DVD-Produktion mit Begleittext/Booklet.**
Produktion, Durchführung und Finanzierung liegen in der Verantwortung der/des Studierenden.

„d. **Schriftliche Bachelorarbeit** mit einem Umfang von 20-30 DIN A 4 Seiten. Die formalen Rahmenvorgaben gemäß Anlage B sind zu beachten.“

Die Wahl der Form der Bachelorarbeit ist durch die Hauptfachlehrerin/den Hauptfachlehrer auf dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit zu bestätigen.

Eine CD-/DVD-Produktion nach Buchstabe c. kann nur gewählt werden, wenn neben der Bestätigung durch die/den Hauptfachlehrenden eine schriftliche Zusage für eine künstlerische Betreuung durch eine betreuende Dozentin/einen betreuenden Dozenten vorliegt, sofern die

künstlerische Betreuung nicht durch die Hauptfachlehrende/den Hauptfachlehrenden erfolgt. Eine CD-Produktion in den Räumlichkeiten der Hochschule für Musik und Tanz Köln kann nur durchgeführt werden, sofern die entsprechende Kapazität im Tonstudio nachweislich vorhanden ist.

In § 20 Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „7. Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

§ 20 Absatz 4 erhält nach dem Doppelpunkt folgende Fassung:

„-eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr oder ihm die Prüfungsordnung bekannt ist,
- zusätzlich für c.: ein Repertoirevorschlag mit übergeordneter Konzeption und ein Vorschlag für eine betreuende Dozentin bzw. einen betreuenden Dozenten,
- zusätzlich für d.: ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller.“

In § 20 Absatz 6 Satz 1 wird das Komma ersetzt durch „(d.) bzw.“. Nach dem Wort „Begleittext“ wird eingefügt „(c.)“; die Worte „bzw. der Dokumentation“ werden gestrichen.

In Satz 5 werden in der Klammer die Buchstaben „c“ bzw. „d“ ersetzt durch „a“ bzw. „b“

Folgende Sätze 6 und 7 werden angefügt: „Die schriftlichen Anteile (Stichwortzettel und Quellennachweis für a. bzw. Projekt-Exposé für b.) sind der Prüfungskommission bei der Prüfung auszuhändigen. Erfolgt keine Aushändigung gilt dieser Prüfungsteil als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“

In § 20 Absatz 8 Satz 1 wird in der Klammer der Buchstabe „a“ ersetzt durch „d“.

In § 20 Absatz 9 Satz 1 werden die Buchstaben „b“, „c“ bzw. „d“ ersetzt durch „a“, „b“ bzw. „c“. Nach dem Buchstaben „c)“ werden die Worte „werden sowohl“ und nach dem Wort „Anteil“ die Worte „als auch der schriftliche Anteil“ eingefügt.

Die **Anlage B Prüfungsanforderungen** erhält für „Art, Inhalt und Dauer der Fachprüfung im Künstlerischen Hauptfach bei der Abschlussprüfung des letzten Kernmoduls“ sowie daran anschließend folgende Fassung:

„2) Art, Inhalt und Dauer der Modulprüfung im Künstlerischen Hauptfach

Allgemeine Festlegungen

Profil Orchester:

Die zu spielenden Sätzen werden bei der Prüfung ausgelost. Jedes Werk muss mit mindestens einem

Satz vertreten sein. Es werden nach Möglichkeit vollständige Sätze gespielt. Ein Werk des Programms für die Repertoireprüfung und der Bachelorarbeit darf gleich sein.

Profil Instrumentalpädagogik:

Die zu spielenden Sätze werden vor der Prüfung bekanntgegeben.

Alle Profile:

Ein Werk aus der Kategorie "2. Wiener Schule bzw. Bartok bzw. nach 1940 komponiert" muss entweder im Kernmodulprogramm oder in der freien Bachelorarbeit gespielt werden.

Violine

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. eine Solosonate oder Partita von J. S. Bach (ganz)
2. ein Violinkonzert von W. A. Mozart (ganz)
3. eine Caprice aus op. 1 von Paganini oder ein gleichrangiges virtuos Stück
4. Kopf - oder Schlusssatz eines großen Violinkonzertes

Viola

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. zwei Sätze nach Wahl einer Solosuite, einer - Sonate oder Partita von Joh. Seb. Bach
2. ein Werk für Viola und Orchester
3. eine Duo-Sonate (Satzauswahl)
4. ein virtuos Werk

Ein Werk der Gruppen 2-4 muss nach 1940 komponiert sein.

Violoncello

Alle Profile: Vorbereitung eines Programms, bestehend aus den angegebenen Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört.

1. Aus den Solosuiten 1-6 von Bach 2 Sätze nach Wahl oder ein Prélude aus den Suiten 4-6
2. Ein Werk für Cello und Orchester
3. Eine Duo-Sonate
4. Ein virtuos Werk (mit Klavier oder Solo)

Eins der Stücke 2.-4. muss eine zeitgenössische Komposition, eine Komposition muss aus der Klassik oder der Romantik stammen.

Kontrabass

a) Alle Profile: ein Programm, bestehend aus den folgenden Punkten. Hiervon werden 45 Minuten gehört:

1. ein Werk des Barock

2. ein Werk der Klassik
3. ein Werk der Romantik
4. ein Werk ab 1945
5. eine Etüde oder ein virtuos Stück

3) Formale Richtlinien zu den schriftlichen Anteilen der Bachelor- und Master-Arbeiten: Inhaltsverzeichnis

1. Inhaltliche Richtlinien

2. Formale Richtlinien

2.1. Allgemeine Richtlinien

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. für das Verfassen der Bachelor-Arbeit

2.2.2. für das Verfassen der schriftlichen

Arbeiten im Master-Studium

2.3. Äußere Form

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen

Arbeit

2.3.2. Literaturverzeichnis

2.3.3. Seitenzählung

2.3.4. Textgestaltung

2.3.5. Zitate

2.3.6. Anmerkungen

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

4. Vorgaben für das Verfassen eines Exposé

5. Beispiel für Titelblatt

6. Eigenständigkeitserklärungen

7. Checkliste für die schriftliche Arbeit

1. Inhaltliche Richtlinien

Mit ihrer/seiner schriftlichen Arbeit (Essay, Exposé, Bachelorarbeit, Masterarbeit,) soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus dem Bereich seines Studiengangs selbständig mit unterschiedlichen Methoden darzustellen und zu bearbeiten.

Zu den möglichen Methoden gehört besonders die Be- und Verarbeitung publizierter Literatur zum jeweiligen gewählten Thema.

Dabei gelten folgende Leitsätze:

- Die Gesamtheit der bestehenden Literatur zu einem Thema stellt den **Stand der Forschung** im betreffenden Bereich dar. **Eine ausreichende Anzahl an unterschiedlichen Quellen** sollte im Rahmen der Arbeit ausgewertet werden.

- Die Literaturrecherche und -auswertung kann sich auch hinein in die international verfügbare englischsprachige Literatur erstrecken.

- Mit fortschreitendem Studienverlauf des Studierenden steigen auch die Anforderungen an den **wissenschaftlichen Gehalt** einer Arbeit.

Eine Bachelorarbeit, ein Essay, ein Exposé und vor allem eine Masterarbeit dürfen **nicht aus einer Wiedergabe oder Zusammenfassung bestehender Beiträge bestehen**.

Wesentlich ist es, Literatur auszuwählen, zu gruppieren und in Entwicklungslinien oder in Meinungsspektren einzuordnen. Diese Vorarbeiten dienen dazu, Lücken oder Widersprüche zu erkennen, um dort dann mit eigenen Ideen anzusetzen. Literatur will verstanden, geordnet und ergänzt werden. Eine kritische Reflektion ist ausdrücklich erwünscht.

2. Formale Richtlinien

2.1 Allgemeine Richtlinien

Neben den inhaltlichen Anforderungen müssen die schriftlichen Arbeiten auch den entsprechenden formalen Richtlinien genügen. Eine Arbeit, die den hier genannten Bedingungen nicht entspricht, wird als **nicht ausreichend bewertet bzw. gar nicht erst angenommen**.

2.2. Umfang der Arbeit

2.2.1. Studium Bachelor of Music

Bachelorarbeit max. 20-30 Seiten

2.2.2. Studium Master of Music

- **Essay** 4-6 Seiten

- **Exposé** 6-9 Seiten

2.3. Äußere Form

Die Arbeit ist im Format DIN A 4 zu erstellen und in doppelter Ausführung einzureichen.

Essay und Exposé sollen mit einer Ringbindung eingereicht werden, Bachelorarbeiten müssen mit einer Leimbindung eingereicht werden.

Bei den beiden Titelseiten (außen oben und unten) sollte ein Papier der Stärke mind. 120-160 g verwendet werden.

2.3.1. Einzelne Bestandteile der schriftlichen Arbeit

Die Arbeit soll in der Regel folgende Bestandteile beinhalten:

- Deckblatt
- Eigenständigkeitserklärung (verpflichtend beizulegen!)
- Gliederung/Inhaltsverzeichnis
- ggf. Abkürzungsverzeichnis
- ggf. Abbildungsverzeichnis
- ggf. Tabellenverzeichnis
- Literaturverzeichnis/Quellennachweis
- in Ausnahmefällen: Anhang

2.3.2. Literaturverzeichnis

In der Arbeit verwendete Bücher, Schulen, Zeitschriftenaufsätze, Ausgaben usw. werden im

Literaturverzeichnis bibliographisch vollständig und einwandfrei angegeben.

- Familienname, Vorname (n) des Verfassers/der Verfasserin (ggf. der Verfasser/der Verfasserinnen)

- Sachtitel (gegebenenfalls Untertitel)

- Herausgeber/Herausgeberin,

- Bandangabe (unbedingt)

- Ort und Jahr (wenn kein Ort angegeben ist: o.O., wenn kein Erscheinungsjahr angegeben ist: o.J.)

Ggf. Reihentitel

Beispiel: SEIDEL, Wilhelm: Rhythmus. Eine Begriffsbestimmung. Darmstadt 1976 (=Erträge der Forschung Bd. 46)

Bei **Zeitschriftenaufsätzen** wird der

- Autor/die Autorin (Familienname, Vorname),

- Titel des Aufsatzes,

- Zeitschrift, Jahrgang oder Bandnummer,

Erscheinungsjahr, Seitenzahl bzw. Heftnummer angegeben,

sofern jedes Heft neu durchgezählt wurde.

2.3.3. Seitenzählung (Paginierung) einer Arbeit

beginnt mit dem Inhaltsverzeichnis und wird dann durchgezählt. Abbildungen, Statistiken, Tabellen, Notenteile etc. innerhalb der Arbeit werden mitgezählt, auch dann, wenn aus graphischen Gründen keine Seitenzahl angegeben wird.

Bei **allen** schriftlichen Arbeiten werden mitgezählt:

· Literatur- und Medienverzeichnisse

Nicht mitgezählt werden:

· Außen- und Innentitel

· Verzeichnisse (wie Abkürzungs-, Abbildungs- und Tabellenverzeichnis)

· Anhänge

2.3.4. Textgestaltung

Die Seiten sind einseitig zu beschreiben; dabei sind als Ränder zwingend zu beachten:

· oben: 2 cm

· unten: 2 cm

· rechts: 2 cm

· links: 5 cm (Raum für Bindung und Korrektur).

Der Zeilenabstand beträgt 1,5 Zeilen, als Schrift muss Arial oder Times New Roman 12 Punkt, Fußnoten in 10 Punkt verwendet werden.

Formatieren Sie den Fließtext und die Fußnoten im Blocksatz;

Überschriften und Abbildungs-, bzw. Tabellenbeschriftungen werden linksbündig formatiert.

Die Verwendung der automatischen Silbentrennung produziert in der jeweiligen Textverarbeitung häufig Trennfehler.

Dennoch ist eine Silbentrennung, um ein leserfreundliches Schriftbild zu erzeugen, notwendig. Es wird daher empfohlen, die Silbentrennung manuell durchzuführen.

2.3.5. Zitate

In jeder Arbeit muss deutlich werden, wann und wo Meinungen von anderen übernommen wurden.

Die Grundlagen eines Zitats - Unmittelbarkeit, Genauigkeit und Zweckentsprechung - müssen eingehalten werden.

Unter Unmittelbarkeit versteht man, dass eine Sekundärquelle, aus der zitiert wird, auch tatsächlich vom Verfasser gelesen und gesehen worden ist. Wenn sich ein Sekundärzitat nicht vermeiden lässt, weil die Literatur nicht mehr zu beschaffen ist, muss angegeben werden "zitiert nach:"

Unter Genauigkeit versteht man buchstäbliche Genauigkeit. Auch orthographische Fehler der Quelle sind zu übernehmen und können ggf. durch den Zusatz (sic!) als vom Verfasser bewusst übernommen gekennzeichnet werden.

Auslassungen, die in der zitierten Quelle nicht gegeben sind, müssen durch [...] markiert werden. Fehlen die [], so bedeutet das, dass die Auslassungen Bestandteil des Zitats sind.

Die Zweckentsprechung eines Zitats besagt lediglich, dass das Zitat die eigene Aussage belegen, nicht aber dem Verfasser die Formulierung eigener Sätze abnehmen soll.

Zitate, die mindestens einer Länge von 3 Zeilen entsprechen, werden eingerückt und einzeilig geschrieben.

Während bei 1 ½ zeiligem Abstand die Ziffer der Anmerkung oder des Zitats halbhoch gesetzt wird, muss sie bei einzeiligem Abstand beidseitig in () gesetzt werden.

Bei Zitaten reicht im Fließtext der Kurzbeleg (Nachname, Erscheinungsjahr, Seitenzahl), im Literaturverzeichnis ist die Quelle vollständig zu nennen.

2.3.6. Anmerkungen

Alles, was für das weitere Hintergrundverständnis der Arbeit nötig ist, wird in Anmerkungen angeführt, sofern es nicht so wichtig ist, in den Text übernommen zu werden.

Anmerkungen sollen den Text ergänzen. Der Text muss aber ohne Anmerkungen verständlich sein.

Anmerkungen werden sinnvoll im einzeiligen Abstand geschrieben.

Unter den Text kann man eine durchgezogene Linie von 15 Anschlägen ziehen. Die Ziffer der Anmerkung wird dann eingerückt.

3. Vorgaben für das Verfassen eines Essay

Für ein **Essay** müssen neben den oben genannten formellen Angaben die folgenden Regeln beachtet werden:

- Text sollte in inhaltliche Sinnabschnitte (Einleitung, Hauptteil, Fazit) gegliedert werden und kann mithilfe von Zwischenüberschriften strukturiert sein (wichtig: Überschriften ohne Nummerierung)

- Quellennachweise sind im Text aufzunehmen, vor dem Satzzeichen Beispiel: (C. Flesch, 1940, S. 8ff.).

- Fußnoten sollen nur im Ausnahmefall verwendet werden

- 3-4 Quellen sollen verwendet und angegeben werden

- Der Text ist wie üblich mit Seitenzahlen (oben rechts) zu versehen

- Umfang: 4-6 Seiten

4. Vorgabe für das Verfassen eines Exposé

Das **Exposé** soll die Grundidee des Interdisziplinären Projektes mit Ausgangssituation darstellen, sowie den groben Handlungs- bzw. Durchführungsverlauf enthalten.

Dabei sollen Methoden, Ziele und zugrunde liegende Hypothesen, des Projektes dargelegt und erläutert werden.

Ein realistischer Zeitplan mit Teilschritten, die in bestimmten Intervallen zu erreichen sind, soll ebenfalls enthalten sein.

Neben der Beschreibung der Handlungsabschnitte, soll die Schrift eine Beschreibung der Start- und Endsituation sowie Zusatzinformationen zu Hauptpersonen (jedoch ohne Dialoge) bzw. wichtigen Handlungselementen (Orte, Gegenstände) enthalten, um eine konsistente Darstellung zu gewährleisten. Es dient auch dazu, sich frühzeitig selbst über den Inhalt und die Zielsetzung der Arbeit klar zu werden und den Spannungsbogen auszugestalten. Formell sollen dabei die folgenden Abschnitte Berücksichtigung finden, wobei die Reihenfolge innerhalb der Blöcke variieren darf:

Anfang:

(1) Ausgangssituation

(2) Motivation

(3) Fragestellung

Mittelteil:

(4) Ziele und Hypothesen

(5) Theoriebezug

(6) Forschungsstand

Übersichten zu

(7) Methode

(8) Material

Schlussteil:

(9) Gliederungsentwurf

(10) vorläufiges Literaturverzeichnis

(11) grober Zeitplan

5. Titel

MUSTER!!

(Mitte Satzspiegel)

Dudelsack und Drehleier um 1530

Eine instrumentenkundliche Vergleichsstudie zu
zwei
volkstümlichen Borduninstrumenten der
Renaissance

(Bezeichnung der Arbeit: Bachelor-, Master-, Essay,
Exposé etc.)

zur

Bachelor-/Masterabschlussprüfung

im Studiengang

—

vorgelegt von Else Muster (Matrikel-Nr. _____)
am 31.12.2009

6. Eigenständigkeitserklärung

(= Rückseite Titelblatt)

Erklärung:

Ich versichere, dass ich die nachstehende
schriftliche Arbeit selbständig erstellt und keine
anderen als die angegebenen Quellen und
Hilfsmittel benutzt habe.

Alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne
nach anderen Werken entnommen sind, habe ich
als Zitat unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Ort, Datum **Unterschrift** (Vor- und Zuname)
(nicht vergessen, ist unbedingt erforderlich!)

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung
tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den
Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für
Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des
Rektorates vom 08.07.2015.

Köln, den 25.08.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

II.

3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Master of Music Klavier an
der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom
08.07.2015

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4
Kunsthochschulgesetz (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547),
beschließt die Hochschule für Musik und Tanz Köln
folgende Änderungen der Prüfungsordnung des o.
g. Studienganges:

Artikel 1

Im **Inhaltsverzeichnis** werden bei § 4 die Worte
„der deutschen Sprache bei ausländischen
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“
ersetzt durch die Worte „deutscher
Sprachkenntnisse“. Bei § 10 wird das Wort
„Anrechnung“ ersetzt durch das Wort
„Anerkennung“.

In § 3 Absatz 1 wird vor dem Wort „Studiengang“
das Wort „den“ eingefügt. Vor der Klammer
werden die Worte „im gewünschten Studienfach“
eingefügt. In der Klammer werden die Worte „, z.B.
Diplom“ gestrichen. **Satz 2** wird gestrichen.

In § 4 werden in der Überschrift die Worte „der
deutschen Sprache bei ausländischen
Studienbewerberinnen und Studienbewerbern“
ersetzt durch die Worte „deutscher
Sprachkenntnisse“.

In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Klavier“
gestrichen.

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abschlussnote des Studienganges „Master of
Music Klavier“ setzt sich aus dem arithmetischen
Mittel der Ergebnisse der Modulprüfungen wie
folgt zusammen:

- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des ersten Studienjahres (einfach gewichtet),
- Modulprüfung des Kernmoduls zum Ende des zweiten Studienjahres (zweifach gewichtet),
- besondere Modulprüfung der Masterarbeit (zweifach gewichtet).

In **§ 6 Absatz 2 Buchstabe c.** wird gestrichen:
„(Hochschulprüfungen)“

§ 6 Absatz 4 wird gestrichen. **§ 6 Absatz 5** wird neu
§ 6 Absatz 4.

§ 8 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Die
Zusammensetzung ist in der Grundordnung der
Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.“

In **§ 8 Absatz 3** werden die Worte „-ausgenommen
das Mitglied des Prüfungsamtes-“ gestrichen.

In **§ 9 Absatz 1 Satz 1** werden die Worte „Die
Fachbereichsleitung“ ersetzt durch „Der
Prüfungsausschuss“. Nach dem Wort „bestellt“
wird eingefügt: „ auf Vorschlag der
Fachbereichsleitung“. **§ 9 Absatz 3** wird neu Absatz
1 und Absatz 1 wird neu Absatz 3.

In **§ 9 Absatz 2 Satz 3** wird „Die“ ersetzt durch
„Der“. Das Wort „(Hochschulprüfungen)“ wird
gestrichen. Nach dem Wort „darunter“ wird das
Wort „soll“ und nach dem Wort „Kandidaten“ das
Wort „sein“ eingefügt.

In **§ 9 Absatz 2 Satz 4** werden die Worte „ Die
schriftliche Masterarbeit, die CD/DVD sowie das
dokumentierte Projekt werden“ ersetzt durch „Der
wissenschaftliche Text als Modulprüfung im
Kernmodul im 2. Studienjahr wird“.

In **§ 10** wird in der **Überschrift** das Wort
„Anrechnung“ ersetzt durch das Wort
„Anerkennung“.

In **§ 10 Absatz 1** werden die Worte „im
Geltungsbereich des Grundgesetzes, sowie
Studienzeiten an vergleichbaren Instituten in
Bologna-Ländern ¹“ sowie die dazugehörige
Fußnote gestrichen. Das Wort „angerechnet“ wird
ersetzt durch das Wort „anerkannt“.

In **§ 10 Absatz 2 Satz 1** wird das Wort
„angerechnet“ ersetzt durch das Wort „anerkannt“.
In **Satz 2** wird der Halbsatz „,die nicht dem
Bologna-Raum angehören“ gestrichen.

In **§ 10 Absatz 3** wird das Wort „Anrechnung“
ersetzt durch das Wort „Anerkennung“.

In **§ 11 Absatz 3 Satz 2** wird das Wort
„(Hochschulprüfung)“ gestrichen.

In **§ 11 Absatz 4** erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Eine Wiederholung ist nur für eine nicht
bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen
Prüfungsteil erforderlich.“

Es wird folgender **Satz 5** neue eingefügt: „Nicht
bestandene Studienleistungen können unbegrenzt
wiederholt werden.“. Der bisherige Satz 5 wird Satz
6.

In **§ 11 Absatz 6** werden die Worte „die
abschließenden Modulprüfungen“ ersetzt durch die
Worte „eine Prüfung“.

In **§ 11 Absatz 8** wird nach dem Wort
„Regelstudienzeit“ eingefügt „gemäß § 20 Absatz 1
und § 21 Absatz 3“.

§ 12 Absatz 3 wird gestrichen.

In **§ 14 Satz 1** wird das Wort
„(Hochschulprüfungen)“ gestrichen.

In **§ 16 Absatz 2 Satz 2** werden die Worte „und im
Zweifelsfall nach Aufforderung ein amtsärztliches
Attest“ ersetzt durch „, das die Prüfungsunfähigkeit
bescheinigt“.

In **§ 16 Absatz 4 Satz 1** wird das Wort „Rektorat“
ersetzt durch „Prüfungsausschuss“.

In **§ 17 Satz 1** wird das Wort „verpflichtende“
gestrichen.

In **§ 19 Absatz 4 Satz 2** wird das Wort
„amtsärztliche“ ersetzt durch „gutachterliche“.

In **§ 20 Absatz 1 Satz 1** wird das Wort
„(Hochschulprüfungen)“ gestrichen. Die Worte
„zum Ende des der Prüfung vorausgehenden
Semesters“ werden ersetzt durch „mit der
Rückmeldung zum 4. Fachsemester“.

In **§ 21 Absatz 2** wird vor dem Doppelpunkt
eingefügt: „in der Anlage B
Prüfungsanforderungen aufgeführt.“ Die Angaben
ab dem Doppelpunkt werden gestrichen.

In **§ 21 Absatz 3 Satz 1** werden nach den Worten „3.
Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung
zum 4. Fachsemester“ und nach den Worten „7.
Fachsemester“ die Worte „mit der Rückmeldung
zum 8. Fachsemester“ eingefügt.

In **§ 21 Absatz 4** erhält der **1. Spiegelstrich** folgende
Fassung: „- ein Programm gemäß Anlage B
Prüfungsanforderungen,“. Der **2. Spiegelstrich** und
die Angaben hierzu werden gestrichen.

In § 21 Absatz 5 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

In § 21 Absatz 6 werden die Sätze 1 bis 4 gestrichen. In Satz 5 werden die Angaben in Klammern gestrichen.

In § 21 Absatz 8 werden die Sätze 1 und 4 bis 7 gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „praktischen Anteile der“ gestrichen. Das Wort „werden“ wird ersetzt durch das Wort „wird“.

In § 21 Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „insgesamt“ gestrichen.

In der Anlage A Studienverlaufsplan wird die Bezeichnung des Faches „Kammermusik“ geändert in „Kammermusik/Liedgestaltung“. Die Prüfungsform im 2. Studienjahr im Kernbereich wird in „MP“ geändert.

Anlage B Prüfungsanforderungen erhält folgende Fassung:

„1. Modulprüfung im Kernmodul im 1. Studienjahr:

- Vorbereitung eines Programms aus Werken freier Wahl von 45 Minuten Dauer.

Hiervon werden 20 Minuten gehört. Die Auswahl der zu spielenden Werke wird von der Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung getroffen.

2. Modulprüfung im Kernmodul im 2. Studienjahr

- Repertoireprüfung

- ein Klavierkonzert,
 - eine Sonate der Wiener Klassik,
 - ein in den letzten 30 Jahren komponiertes Werk,
 - zwei virtuose Etüden
- mit einer Mindestspielzeit von 45 Minuten, von denen 30 Minuten gehört werden. Die Auswahl der zu spielenden Stücke trifft die Prüfungskommission unmittelbar vor der Prüfung.

oder

-Wissenschaftlicher Text

mit einem Umfang von mindestens 50 Seiten. Das Thema ist mit einem betreuenden Musikwissenschaftler abzusprechen. Ggf. kann auch ein musikpädagogisches Thema mit Betreuung durch einen Musikpädagogen gewählt werden.

Voraussetzung ist der Nachweis der Teilnahme an einem Seminar zum Thema „Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten für Masterstudierende“.

3. Besondere Modulprüfung der Masterarbeit

- Programm aus Werken freier Wahl von 60 - 80 Minuten Dauer. Kein Werk, das in der Kernmodulprüfung im 1. Studienjahr oder im Rahmen der Repertoireprüfung im 2. Studienjahr auf dem Programm stand, darf wiederholt werden, auch nicht auszugsweise. Das Programm wird vollständig gespielt.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung der Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorates vom 08.07.2015.

Köln, den 25.08.2015

Der Rektor

Prof. Dr. Heinz Geuen

III. Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln vom 08.07.2015

Aufgrund § 2 Abs. 4 und 41 Abs. 5 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.09.2014 (GV.NRW. S.547), hat die Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende Eignungsprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zweck der Eignungsprüfung
- § 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Masterstudium Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
- § 3 Zulassungsantrag
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

II. Eignungsprüfung

- § 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfungskommission
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung anderer Leistungen
- § 10 Wiederholung der Prüfung
- § 11 Zuteilung freier Studienplätze
- § 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung,

- Rücknahme von Zulassungs- und
Prüfungsbescheiden
§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und
Immatrikulation

III. Immatrikulation

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Eignungsprüfung

(1)
Mit der Eignungsprüfung wird festgestellt, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber über die Voraussetzungen verfügt, um im Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft ein Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln aufnehmen zu können.

(2)
Eine Eignungsprüfung findet nicht statt für die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern sowie für Kontaktstudentinnen und Kontaktstudenten.

§ 2 Zulassung und Zulassungsvoraussetzungen für ein Masterstudium Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln

Die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Musik und Tanz Köln im o.g. Studiengang setzt voraus:

- a. die fristgerechte Einreichung eines Antrages einschließlich der erforderlichen Unterlagen (s. §§ 3 und 4 dieser Ordnung),
- b. den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (§§ 41 und 42 Kunsthochschulgesetz) und
- c. das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung (§ 41 Abs. 5 Kunsthochschulgesetz).

§ 3 Zulassungsantrag

(1)
Die Bewerbungsfristen für die Durchführung der Eignungsprüfung bestimmt die Hochschule für Musik und Tanz Köln und gibt diese rechtzeitig bekannt.

Anträge auf Zulassung zur Eignungsprüfung müssen fristgerecht zu den Bewerbungsfristen (Ausschlussfrist) bei der Hochschule für Musik und Tanz Köln eingegangen sein (**Poststempel**).

Nicht fristgerecht eingereichte Zulassungsanträge werden zurückgewiesen. Über Einzelfälle

entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin bzw. dem zuständigen Dekan bzw. der Zentrumsleitung. Ein Anspruch auf Zulassung zur Eignungsprüfung besteht in diesen Fällen nicht.

(2)

Dem Antrag auf Zulassung ist beizufügen:

- a. ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Bewerbungsformular einschließlich einer Darstellung zur Studienmotivation (bis eine DIN A4 Seite),
- b. Nachweis über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß Absatz 3 (beglaubigte Kopie, ggf. mit beglaubigter deutscher Übersetzung). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis gemäß Absatz 3 vor, so muss ein vorläufiges Zeugnis eingereicht werden, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (mindestens 150 Leistungspunkte) eingegangen sind. Wird kein vorläufiges Zeugnis von der Hochschule erstellt, genügt ein Transcript of records. Sofern in diesem die vorläufig erzielte Durchschnittsnote nicht ausgewiesen ist, ist ein zusätzlicher Nachweis von der Hochschule über den vorläufig erzielten Notendurchschnitt erforderlich. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen;
- c. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. künstlerische/musikpädagogische Betätigung (ein Passbild kann beigefügt werden),
- d. eine selbständig verfasste musikwissenschaftliche Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
- e. Bereits bei der Bewerbung muss die Wahl des Schwerpunkts im Motivationsschreiben angegeben werden. Die Zugangsvoraussetzung bei der Wahl des künstlerischen Schwerpunkts ist mindestens ein Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss in einem künstlerischen Fach.
- f. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber eine Prüfungsleistung aus einem musikwissenschaftlichen Masterstudiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;
- g. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt ihrer bzw. seiner Bewerbung bereits an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben ist,

h. ein Nachweis/Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 4 dieser Ordnung,

i. ein Nachweis über die Zahlung der Bearbeitungsgebühr gemäß § 4 der Abgabensatzung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(3)

Voraussetzung für den Zugang zum Studium im Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung die Absolvierung eines Studiums im Fach Musikwissenschaft oder Musik für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das mit einem Bachelor oder einem anderen berufsqualifizierenden Abschluss (Diplom, Staatsexamen etc.) an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit einer Abschlussnote von mindestens 3,0 oder einer äquivalenten Qualifikation beendet worden ist.

Alternativ kann als Zugangsvoraussetzung das Studium des Bachelor of Music Instrumental-/Gesangspädagogik/Elementare Musikpädagogik bzw. instrumentalpädagogischer Studiengänge sowie des Bachelor of Music bzw. künstlerischer Studiengänge anerkannt werden. Dann müssen zusätzlich zum Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben worden sein, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachzuweisen sind.

Alternativ kann als Zugangsvoraussetzung das Studium anderer musikbezogener Bachelor-Studiengänge anerkannt werden, wobei musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich dreier Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.¹ In Zweifelsfällen entscheidet die Prüfungskommission (§ 7) über die fachliche Einschlägigkeit.

(4)

¹ Für den Fall, dass nicht die erforderliche Zahl von Credits vorgewiesen wird, kann die Zulassungskommission ggf. die Aufnahme des Studiums mit Auflagen ermöglichen.

Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber hat keinen Zugang zum Masterstudiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln, wenn eine Prüfungsleistung aus einem Master- oder Diplomstudiengang in einem musikpädagogischen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden wurde.

Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber, die bisher an einer anderen Hochschule studiert haben, müssen ihrem Antrag Nachweise über Studienzeiten und bereits abgelegte Prüfungen sowie ggf. erworbene Leistungspunkte/Credits beifügen.

(5)

Sofern die Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, müssen sie in beglaubigter deutscher Übersetzung vorgelegt werden.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern nicht eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

II. Eignungsprüfung

§ 5 Gliederung und Durchführung der Eignungsprüfung

(1)

Das Verfahren zur Eignungsfeststellung ist nicht öffentlich.

(2)

Bei der Feststellung der Eignung gemäß § 1 Absatz 1 werden folgende Kriterien herangezogen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note.

2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d.

3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem

Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. hervorgehen.

4. Außerdem können die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen werden, um das wissenschaftliche Reflexionsvermögen zu überprüfen.

(3)

Über die Eignungsprüfungsteile ist eine Prüfungsniederschrift zu fertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden und den stimmberechtigten Mitgliedern unterzeichnet wird. Sie muss folgende Angaben enthalten:

- a. Tag und Ort der Prüfung,
- b. die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- c. den Namen der Bewerberin bzw. des Bewerbers sowie Angaben über den gewählten Master-Studiengang,
- d. Inhalte und Dauer der Prüfung,
- e. die Bewertung der Prüfung,
- f. besondere Vorkommnisse wie Unterbrechungen, Täuschungsversuche etc..

§ 6 Prüfungsausschuss

(1)

Für die durch diese Eignungsprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Hochschule für Musik und Tanz Köln einen Prüfungsausschuss.

(2)

Die Zusammensetzung ist in der Grundordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(3)

Die Mitglieder aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sowie aus der Gruppe der Studierenden wirken bei den künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Prüfungsleistungen und Prüfungsaufgaben nicht mit.

(4)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Eignungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Eignungsprüfungen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Eignungsprüfung, stellt das Prüfungsergebnis fest und erlässt in Zusammenarbeit mit der Hochschulverwaltung Bescheide über die Ergebnisse der Eignungsprüfung und die Zulassung zum Studium. Er ist für die Entscheidung über die Anerkennung bereits abgelegter Prüfungen oder Prüfungsteile zuständig. Er ist weiterhin zuständig

für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Eignungsprüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 7 Prüfungskommission

(1)

Der Prüfungsausschuss in Zuständigkeit für die Eignungsprüfung bestellt für jedes Feststellungsverfahren die Prüferinnen bzw. Prüfer für die Eignungsprüfungskommission und bestimmt deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzenden. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer der bzw. dem Vorsitzenden oder der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter oder der Dekanin bzw. dem Dekan bzw. der Studiengangsleitung Master Musikwissenschaft übertragen. Die Eignungsprüfungskommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertretung. Im Falle der Abwesenheit eines Mitglieds der Eignungsprüfungskommission wird jeweils ein Ersatzmitglied benannt. Alle Mitglieder der Eignungsprüfungskommission müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören.

(2)

Ein Mitglied der Prüfungskommission übernimmt die Führung des Protokolls. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Die Eignungsprüfung für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft ist bestanden, wenn die Addition der gewichteten Bewertungen der in § 5 Absatz 2 aufgeführten Kriterien mindestens 10 Punkte erreicht.

(2)

Die Gewichtung wird wie folgt vorgenommen:

1. Die im Zeugnis gemäß § 3 Absatz 2 b. in Verbindung mit § 3 Absatz 3 ausgewiesene Note wird mit 50 % gewichtet. Dazu wird die Note gemäß Absatz 3 mit einem Punktwert zwischen 10 und 40 versehen und sodann mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
2. Die Qualität der Hausarbeit gemäß § 3 Absatz 2 d wird mit 30% gewichtet. Dabei werden nach pflichtgemäßem Ermessen der Prüfungskommission bis zu 40 Punkte

vergeben. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,3 multipliziert.

3. Weitere für den Studiengang Master of Arts Musikwissenschaft an der Hochschule für Musik und Tanz Köln einschlägige Qualifikationen, die aus dem Motivationsschreiben und dem Lebenslauf gemäß § 3 Absatz 2 a. und c. sowie ggf. dem Gespräch gemäß § 5 Absatz 2 4 hervorgehen, werden mit 20 % gewichtet. Es kann eine Gesamtpunktzahl von 40 vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,2 multipliziert.
4. Falls das Vorliegen eines basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens bzw. das Vorliegen ausreichender Sprachkenntnisse in Verbindung mit einem basalen wissenschaftlichen Reflexionsvermögens anhand der Unterlagen nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, werden die Bewerberinnen und Bewerber zu einem Gespräch eingeladen. Für dieses Gespräch können ebenfalls bis zu 40 Punkte vergeben werden. Das arithmetische Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Punkte wird mit dem Faktor 0,5 multipliziert.
- (3) Bei der Vergabe der Punkte nach Absatz 2 ist, soweit es um Noten geht, folgendes Schema zu verwenden:

Punktwert	Note
40	1,0
39	1,1
38	1,2
37	1,3
36	1,4
35	1,5
34	1,6
33	1,7
32	1,8
31	1,9
30	2,0

Punktwert	Note
29	2,1
28	2,2
27	2,3
26	2,4
25	2,5
24	2,6
23	2,7
22	2,8
21	2,9
20	3,0

Punktwert	Note
19	3,1
18	3,2
17	3,3
16	3,4
15	3,5
14	3,6
13	3,7
12	3,8
11	3,9
10	4,0

(4)

Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 9 Anrechnung anderer Leistungen

(1)

Die Eignungsprüfung ist mit allen in § 5 Absatz 2 genannten Teilen abzulegen.

(2)

Bestandene Eignungsprüfungsteile, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, werden für das Eignungsprüfungsverfahren an der Hochschule für Musik und Tanz Köln nicht berücksichtigt. Abgeschlossene Studienleistungen finden beim Eignungsprüfungsverfahren keine Berücksichtigung.

§ 10 Wiederholung der Prüfung

(1)

Eine nicht bestandene Eignungsprüfung kann wiederholt werden. Eine Wiederholung kann frühestens zum nächst möglichen Eignungsprüfungstermin stattfinden. Es finden die Regelungen dieser Ordnung entsprechende Anwendung.

(2)

Eine Wiederholung der Eignungsprüfung erstreckt sich stets auf alle Prüfungsteile.

§ 11 Zuteilung freier Studienplätze

(1)

Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Studienbewerberinnen und -bewerber mit bestandener Eignungsprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2)

Die Zuteilung richtet sich nach der Höhe der von der Bewerberin/dem Bewerber erreichten Punktzahl gemäß § 8 Absatz 1. Unter mehreren Bewerberinnen/Bewerbern mit gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

(3) Über die Zuteilung eines Studienplatzes entscheidet das Rektorat nach Maßgabe der Regelungen diese Ordnung.

(4) Bewerberinnen/Bewerbern, die die Eignungsprüfung bestanden haben, aber aufgrund der erreichten Punktzahl keinen Studienplatz im Zuteilungsverfahren erhalten haben, wird ein Nachrückverfahren angeboten. Nicht besetzte Studienplätze werden in der Reihenfolge der erreichten Punktzahl erneut vergeben. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die bestandene Eignungsprüfung hat nur für das im Anschluss an das Prüfungsverfahren folgende Semester Gültigkeit.

§ 12 Rücktritt, Ausschluss von der Prüfung, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsbescheiden

(1) Der Rücktritt von der Eignungsprüfung ist ohne Angabe von Gründen nur bis zum Tag vor der Prüfung möglich. Der Rücktritt muss schriftlich oder per Email fristgerecht (Eingangsdatum!) gegenüber dem Prüfungsausschuss der Hochschule für Musik und Tanz Köln erklärt werden.

Ab dem für die Prüfung festgesetzten Tag gilt eine Eignungsprüfung als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zum Prüfungstermin ohne unverzügliche Angabe eines triftigen Grundes nicht erscheint. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich ein ärztliches Attest vorzulegen.

(2) Kann eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unverzüglich zu benachrichtigen. Wird der Rücktritt von der Prüfung von der bzw. dem Vorsitzenden genehmigt, gelten die noch ausstehenden Prüfungen als nicht vorgenommen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung verhindert ist. Die bzw. der Vorsitzende kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, wann die Studienbewerberin bzw. der

Studienbewerber den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachholen kann. Dies kann auch in einer außerordentlichen Prüfung geschehen.

(4) Kommt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu dem Ergebnis, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat oder tritt die Bewerberin bzw. der Bewerber nach Beginn der Prüfung ohne Genehmigung der bzw. des Vorsitzenden von der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als nicht bestanden.

(5) Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber muss durch die bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn sie oder er versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Mit dem Ausschluss gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden.

(6) Wird ein Ausschließungsgrund nach Beendigung der Prüfung bekannt, so entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Maßnahmen nach Abs. 4. Wird ein Ausschließungsgrund nach Mitteilung der Prüfungsergebnisse bekannt, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Rücknahme der Prüfungsentscheidung und ggf. die auf ihr beruhende Zulassung zum Hochschulstudium innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Bekanntwerden des Grundes.

§ 13 Zeitliche Begrenzung der Zulassung und Immatrikulation

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester. Die Zulassung erlischt, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

(2) Die Zulassung erlischt ferner, wenn der Nachweis darüber, dass vor der Aufnahme des Master-Studiums ein Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen wurde (siehe auch § 3 Absatz 2 c.) nicht zur Einschreibung vorgelegt wird.

(3) Die Immatrikulation erfolgt nur zum im Zulassungsbescheid genannten Semester. Darüber hinaus gilt die Einschreibungsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

III. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Eignungsprüfungsordnung findet erstmals mit dem Eignungsprüfungsverfahren für das Studienjahr 2015/16 Anwendung.

Sie tritt mit der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.07.2015

Köln, den 25.08.2015

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

IV. Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Arts Musikwissenschaft
an der Hochschule für Musik und Tanz Köln
vom 08.07.2015

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 56 Abs. 1 des
Kunsthochschulgesetzes (KunstHG) vom 13. März
2008 (GV. NRW. S.195), zuletzt geändert durch
Gesetz vom 16.09.2014, (GV.NRW. S.547) hat die
Hochschule für Musik und Tanz Köln folgende
Prüfungsordnung erlassen.

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse
- § 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote
- § 6 Modularisierung, Studienaufbau,
Studieninhalte und Prüfungen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfungskommissionen
- § 10 Anerkennung von Studien- und
Prüfungsleistungen
- § 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß
- § 14 Studienberatung
- § 15 Mutterschutz und Elternzeit
- § 16 Studierende in besonderen Situationen

II. Prüfungen

- § 17 Masterarbeit

III. Schlussbestimmungen

- § 18 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 19 Auslandssemester
- § 20 Versagung der Wiederholung und
Erlöschen des Unterrichtsanspruches
- § 21 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Modulhandbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums

(1)

Die Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren von Prüfungsleistungen im Masterstudiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ an der Hochschule für Musik und Tanz Köln. Sie gilt in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(2)

Das Master-Studium vertieft und erweitert die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen Qualifikationen. Es spezialisiert weiterhin die erworbenen Grundlagen des jeweiligen Fachs und entwickelt diese in Schwerpunkten fort. Gleichzeitig vertieft es die berufsfeldbezogenen Qualifikationen in Richtung von künstlerischer Forschung und Reflexion oder einer historisch-kulturwissenschaftlichen Ausrichtung.

§ 2 Zweck der Prüfung

Die Masterprüfung ist ein zweiter berufsqualifizierender Abschluss. Mit der Masterprüfung wird die Fähigkeit festgestellt, eine Tätigkeit in den entsprechenden höher qualifizierten Berufsfeldern auszuüben.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für den Studiengang ist ein Bachelor-Abschluss im Fach Musikwissenschaft oder für das Lehramt Musik an Gymnasien und Gesamtschulen bzw. Berufskolleg oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. Absolventinnen und Absolventen eines „Bachelor of Music“-Studienganges müssen zusätzlich zu ihrem Abschluss 12 Credits im Fach Musikwissenschaft erworben haben, wobei 2 Credits für die Erstellung eines Leistungsnachweises nachgewiesen werden müssen. Für den Zugang zum Master

Musikwissenschaft aus anderen als den hier genannten Studiengängen gilt, dass ein musikbezogenes Bachelor-Studium absolviert sein muss und musikbezogene wissenschaftliche Studien (einschließlich Tonsatzfächer und Musikpädagogik) im Umfang von 40 Credits nachzuweisen sind. Davon müssen 20 Credits (einschließlich drei Leistungsnachweise) als musikwissenschaftliche Studienfächer ausgewiesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Zulassung aus anderen als den hier genannten Studiengängen auch dann erfolgen, wenn die für das Studium erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben wurde.

Bereits bei der Bewerbung muss die Wahl des Schwerpunkts im Motivationsschreiben angegeben werden. Die Zugangsvoraussetzung bei der Wahl des künstlerischen Schwerpunkts ist mindestens ein Bachelor- oder vergleichbarer Abschluss in einem künstlerischen Fach.

§ 4 Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Sofern Deutsch weder Muttersprache ist noch eine Hochschulzugangsberechtigung oder ein erster berufsqualifizierender Abschluss in deutscher Sprache erworben wurden, sind Deutschkenntnisse nachzuweisen, die der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“, Niveaustufe DSH 2, oder dem TestDaF Niveaustufe 4 in allen Teilprüfungen laut Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004 entsprechen.

§ 5 Zeugnis und Hochschulgrad, Endnote

(1)
Das mit Erfolg absolvierte Studium wird mit einer Urkunde und durch ein Zeugnis bescheinigt. Mit der Urkunde wird der Hochschulgrad „Master of Arts“ verliehen.

Das Zeugnis weist aus:

- a. die Modulabschlussnoten,
- b. das Ergebnis der Masterarbeit.

Zeugnis und Urkunde werden von der Rektorin bzw. vom Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln unterzeichnet. Beide tragen das Siegel der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

(2)
Die Abschlussnote des Studienganges setzt sich aus den einzelnen Modulnoten wie im Modulhandbuch angegeben zusammen.

(3)
Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Master-Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement verliehen, das nach national und international gebräuchlichen Standards die Einstufung und Bewertung des Abschlusses erleichtern soll. Die Prüfungsergebnisse und Studienleistungen werden im Transcript of Records festgehalten.

§ 6 Modularisierung, Studienaufbau, Studieninhalte und Prüfungen

(1)
Das Studium ist in Module gegliedert. Module sind die Zusammenfassung aufeinander bezogener Lehrveranstaltungen, die auf den Erwerb einer bestimmten, klar definierten Kompetenz ausgerichtet sind. Die Module werden in den Modulbeschreibungen, die Teil der Prüfungs- und Studienordnung sind, für jeden Studiengang beschrieben und mit Leistungspunkten (Credits) nach ECTS (European Credit Transfer System) bewertet. Leistungspunkte werden vergeben nach bestandener besonderer Modulprüfung, bestandener Studienleistung sowie bei Vorlage der Teilnahmebescheinigung. Voraussetzung für die Vergabe ist der Nachweis einer individuellen bzw. eigenständig erbrachten, abgrenzbaren Studienleistung. Eine Teilnahmebescheinigung setzt regelmäßige und aktive Mitarbeit voraus.

(2)
Das Studium beinhaltet folgende **Pflichtmodule** nach Maßgabe des Modulhandbuchs:

- Modul 1: Historische Musikwissenschaft
- Modul 2: Systematische Musikwissenschaft
- Modul 3: Populäre Musik, Musikethnologie
- Modul 5: Kulturwissenschaft / Medientheorie
- Modul 6: Wissenskommunikation
- Modul 8: Masterarbeit und unbenotete mündliche Verteidigung

Aus dem zu Beginn des Studiums gewählten Schwerpunkt ergeben sich weiterhin die

Wahlpflichtmodule:

Entweder:

- Module 4a + 7a: Musik – Kultur – Geschichte
oder
- Module 4b + 7b: Forschung – Künstlerische
Entwicklung und Reflexion

(3)
Es wird unterschieden zwischen zwei verschiedenen Prüfungsarten:

- benoteten und unbenoteten Studienleistungen,

– besonderen Modulprüfungen
(Hochschulprüfungen).

Alle Prüfungen werden Studien begleitend durchgeführt. Über die besondere Modulprüfung (Masterarbeit) werden zwei Gutachten erstellt. Über die mündliche Verteidigung der Masterarbeit wird ein Protokoll erstellt.

(4)

Die Prüfungsleistungen können in folgenden Formen erbracht werden:

- beaufsichtigte Klausur,
- mündliche/praktische Leistung auch in Form einer öffentlichen Präsentation,
- Referat,
- Hausarbeit,
- Arbeitsmappe,
- Kolloquium,
- Praxisforschungsbericht,
- Tagungsbericht,
- Dokumentation einer Exkursion oder Hospitation oder Praktikum.

Weitere Formen können von den Dozentinnen und Dozenten der Veranstaltungen festgelegt werden.

(5)

Ein Wechsel des Schwerpunkts (s. § 6 II) muss spätestens mit der Rückmeldung zum 3. Semester erfolgen und vorab von der Studiengangsleitung genehmigt werden. Soll ein Wechsel von „Musik - Kultur - Geschichte“ hin zu „Künstlerische Entwicklung und Reflexion“ erfolgen, muss vor dem Wechsel der Nachweis der künstlerischen Eignung erbracht sein. Die Zugangsvoraussetzungen sind in einer separaten Eignungsprüfungsordnung geregelt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1)

Die Regelstudienzeit für den Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ beträgt zwei Studienjahre. Der gesamte Studienaufwand wird durch das Leistungspunktesystem abgebildet. Das Studium umfasst insgesamt 120 Leistungspunkte.

(2)

Der Studiengang „Master of Arts Musikwissenschaft“ kann auf Antrag als Teilzeitstudium in bis zu vier Studienjahren absolviert werden.

(3)

Im ersten Monat des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium im ersten Monat des 7. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine Studienberatung bei einer bzw. einem

hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. § 14 gilt entsprechend.

§ 8 Prüfungsausschuss

(1)

Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation aller Hochschulprüfungen zuständig. Er erledigt ferner die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses ist in der Geschäftsordnung der Hochschule für Musik und Tanz Köln geregelt.

(2)

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.

(3)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen.

(4)

Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von laufenden Angelegenheiten auf seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden übertragen.

§ 9 Prüfungskommissionen

(1)

Zur Abnahme der Prüfungen sind die an der Hochschule für Musik und Tanz in Köln hauptamtlich Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2)

Die Prüferin bzw. der Prüfer für die Studienleistung ist in der Regel die für die Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson.

Die für den Modulabschluss relevante benotete Studienleistung wird von der / dem für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Dozentin / Dozenten in Form eines Leistungsnachweises dokumentiert.

Die schriftliche Masterarbeit wird von der betreuenden Hochschullehrerin bzw. dem betreuenden Hochschullehrer sowie einer Zweitgutachterin bzw. einem Zweitgutachter

bewertet. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einem bestimmten Prüfer besteht nicht.

(3)

Der Prüfungsausschuss bestellt auf Vorschlag der Studiengangsleitung die Prüfungskommissionen; dieses Recht kann delegiert werden.

(4)

Die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat kann unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung der Prüfungskommission bzw. der Benennung der Prüferinnen und Prüfer beantragen, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer wegen Besorgnis der Befangenheit von ihrer bzw. seiner Prüfungspflicht entbunden wird. Der Antrag ist zu begründen. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Prüferin bzw. der Prüfer soll vor der Entscheidung gehört werden. Erklärt sich eine Prüferin bzw. ein Prüfer für befangen, finden die Sätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung.

§ 10 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1)

Studienzeiten an anderen staatlichen Musikhochschulen und vergleichbaren Instituten und dabei erreichte Leistungspunkte bzw. vergleichbare Studienleistungen werden anerkannt.

(2)

Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen sowie an weiteren vergleichbaren Ausbildungsstätten und die dabei erbrachten vergleichbaren Studienleistungen werden anerkannt, sofern ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Deutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend.

(3)

Die Entscheidung über die Anerkennung von Studienzeiten und Leistungspunkten bzw. Studienleistungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 Bestehen und Nichtbestehen einer Prüfung

(1)

Der akademische Grad „Master“ wird verliehen, wenn die Prüfungen aller im Studienverlaufsplan vorgesehenen Module mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sind und in den Modulen, in denen eine Prüfung nicht vorgesehen

ist, die notwendigen Leistungspunkte erreicht und damit das Modul bestanden wurde.

(2)

Eine zusammengesetzte Modulprüfung muss in all ihren Teilen bestanden sein.

(3)

Ist eine Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden oder gilt als nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Eine nicht bestandene besondere Modulprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist jeweils zum folgenden Prüfungstermin, spätestens nach einem Jahr, abzulegen.

(4)

Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die 1. Wiederholung einer Modulprüfung muss zeitnah, d. h. in der Regel zu Beginn des folgenden Semesters erfolgen. Die 2. Wiederholung erfolgt mit der nächsten vorgesehenen Prüfung im gleichen Modul, spätestens aber nach einem Jahr. Eine Wiederholung ist nur für eine nicht bestandene Prüfung bzw. einen nicht bestandenen Prüfungsteil erforderlich. Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Die bzw. der Studierende muss sich fristgerecht zur Wiederholungsprüfung anmelden.

(5)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat in einem oder mehreren Fächern die Noten „nicht ausreichend“ erhalten, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchen Fächern und innerhalb welcher Frist ein nicht bestandener Teil der Prüfung wiederholt werden kann. Ist die Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang.

(6)

Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Prüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die absolvierten Teilprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(7)

Der Bescheid über eine nicht bestandene Prüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Eine endgültig nicht bestandene Prüfung zieht die sofortige Exmatrikulation nach sich, es sei denn,

dass die Kandidatin bzw. der Kandidat noch in einem anderen Studiengang eingeschrieben ist.

(8)

Meldet sich eine Studierende bzw. ein Studierender ohne triftigen Grund nicht bis zum in § 17, Absatz 4 genannten Anmeldetermin für die Masterarbeit an, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1)

Studienleistungen können sowohl unbenotet als auch benotet bestanden werden. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2)

Modulprüfungen (Hochschulprüfungen) werden benotet. Für die Bewertung sind von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer folgende Noten zu verwenden:

1	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung besteht die Möglichkeit, Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Note um 0,3 zu bilden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei grundsätzlich ausgeschlossen. Die Fachnote für die einzelnen Prüfungsleistungen errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen jedes Prüfers. Bei der Bildung der Fachnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei ergibt sich folgende Notenskala:

Von 1,0 bis 1,5	=	sehr gut
Von 1,6 bis 2,5	=	gut
Von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend
Von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend
Über 4,0	=	nicht ausreichend

§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1)

Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt.

(2)

Die für den Rücktritt oder für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat ein ärztliches Attest, das die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt, vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse werden in diesem Fall angerechnet.

(3)

Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht hat und diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4)

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer bestandenen Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann der Prüfungsausschuss die entsprechende Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(5)

Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen

nach Abs. 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14 Studienberatung

Zu Beginn des Studiums findet eine Studienberatung durch die Studiengangsleitung oder Studiendekaninnen bzw. Studiendekane statt. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Dieses Protokoll wird in die Studienakte aufgenommen.

In den ersten vier Wochen des 3. Studienseesters bzw. bei Teilzeitstudium in den ersten vier Wochen des 7. Studienseesters hat die bzw. der Studierende eine Studienberatung bei einer bzw. einem hauptamtlich Lehrenden des Faches in Bezug auf die Anmeldung zur Masterarbeit und zum bisherigen Studienverlauf wahrzunehmen. Für den Fall eines Auslandsemesters kann die Studienberatung nach Absprache mit der Studiengangsleitung auch verlegt werden. Sie muss jedoch verpflichtend mind. 2 Wochen vor der Anmeldung zur Masterarbeit erfolgen. Von dieser Beratung wird ein Protokoll erstellt. Es ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen (siehe § 7 Absatz 3).

§ 15 Mutterschutz und Elternzeit

Die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die Fristen der gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit sind zu beachten. Studierenden ist die Inanspruchnahme zu ermöglichen.

§ 16 Studierende in besonderen Situationen

(1)
Für behinderte Studierende legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsbedingungen auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung nachteilsausgleichender Regelungen und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(2)

Für Studierende, die ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten, ihre eingetragene Lebenspartnerin bzw. ihren eingetragenen Lebenspartner oder eine in gerader Linie Verwandte bzw. einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerte bzw. Verschwägerten pflegen oder versorgen, wenn dieser pflege- oder versorgungsbedürftig fest, legt der Prüfungsausschuss die in dieser Prüfungsordnung geregelten Fristen und Termine

auf Antrag der bzw. des Studierenden unter Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch diese Pflege und unter Berücksichtigung des Einzelfalles fest.

(3)

Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten gestatten, gleichwertige Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Gleiches gilt für Einzelleistungen.

(4)

Bei einer Fristverlängerung bei schriftlichen Arbeiten sollen 50 % der regulären Dauer nicht überschritten werden. Das Prüfungsamt kann eine gutachterliche Stellungnahme anfordern.

II. Prüfungen

§ 17 Masterarbeit

(1)

Die Masterarbeit soll zeigen, dass die bzw. der Studierende in der Lage ist, eine Aufgabe aus seinem Fachgebiet innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig nach fachspezifischen Methoden zu bearbeiten und das Ergebnis in Form einer schriftlichen Arbeit darzustellen. Während der Bearbeitungszeit hat die bzw. der Studierende Anspruch auf eine angemessene Betreuung. Die bzw. der Studierende hat die betreuende Lehrkraft über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2)

Der Umfang der Arbeit, im Fall einer Gruppenarbeit der Umfang der abgrenzbaren Eigenleistungen, soll etwa 180.000 Zeichen (inkl. Leerzeichen) ohne Anhang und Literaturverzeichnis betragen.

(3)

Während der Bearbeitungszeit findet eine mündliche Prüfung zu den Thesen der Masterarbeit statt. Die bzw. der Studierende stellt dazu die Thesen in der Phase der Entstehung der Masterarbeit vor. Die Prüfung kann innerhalb oder außerhalb des Forschungskolloquiums angesetzt werden, je nach Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten. Von der Prüfung wird ein Protokoll angefertigt.

(4)

Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel im 3. Fachsemester bzw. bei Teilzeitstudium im 7.

Fachsemester und zwar, spätestens bis zum 1. März (Eingangsdatum) für einen Abschluss im folgenden Sommersemester bzw. spätestens bis zum 1. September (Eingangsdatum) für einen Abschluss im folgenden Wintersemester.

(5)

Der Meldung ist beizufügen:

a. Nachweis über die erfolgte Beratung zum Studienverlauf und zur Masterarbeit (s. § 7 Absatz 3),

b. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass sie bzw. er keine Abschlussprüfung in demselben Studiengang an einer staatlichen Hochschule für Musik und Tanz im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder eine vergleichbare Prüfung an einer vergleichbaren Institution bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

c. ein Vorschlag für ein Thema und eine Themenstellerin bzw. einen Themensteller, das vom vorgesehenen Betreuer mitgezeichnet ist.

d. eine Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten, dass ihr bzw. ihm die Prüfungsordnung bekannt ist.

(6)

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Masterarbeit.

(7)

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

a. die Kandidatin bzw. der Kandidat länger als zwei Semester exmatrikuliert ist,

b. die Unterlagen unvollständig sind,

c. die Kandidatin bzw. der Kandidat im selben Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine vergleichbare Prüfung bereits bestanden oder endgültig nicht bestanden hat.

(8)

Die Zulassung soll versagt werden, wenn die Meldefrist aus einem Grund, den die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht eingehalten wurde. Im Übrigen gilt § 7.

(9)

Die Bearbeitungszeit von der Zulassung bis zur Abgabe der Masterarbeit beträgt fünf Monate. In besonderen Fällen (z.B. bei einer Erhebung und Auswertung empirischer Daten) kann die Frist um einen Monat verlängert werden. Diese Verlängerung ist durch die betreuende Dozentin bzw. den betreuenden Dozenten zu bestätigen. Die Bearbeitungszeit ist aktenkundig zu machen. Im Falle einer postalischen Zustellung gilt das Datum des Poststempels. Die bzw. der Studierende kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Bei

Überschreiten der Frist gilt die Arbeit als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.

(10)

Die Masterarbeit ist eine Einzelleistung oder Gruppenarbeit. Die Zulassung als Gruppenarbeit erfolgt nach einem begründeten Antrag der Studierenden durch den Prüfungsausschuss. Die Zulassung kann nur dann erfolgen, wenn glaubhaft gemacht werden kann, dass die zu bewertenden Studienleistungen der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar sein werden. Die Bewertung muss auf diese Unterscheidung ausdrücklich eingehen.

(11)

Die Masterarbeit ist innerhalb der genannten Frist in zwei Exemplaren vorzulegen. Am Schluss der Masterarbeit ist die Versicherung abzugeben, dass sie selbstständig verfasst worden ist, dass keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt worden sind und dass die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen wurden, in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht worden sind. Bei Gruppenarbeiten ist die abgegrenzte Eigenleistung kenntlich zu machen.

(12)

Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen bzw. Gutachtern bewertet. Für die Begutachtung der Masterarbeit wird die betreuende Dozentin bzw. der betreuende Dozent als Erstgutachterin bzw. Erstgutachter eingesetzt. Der Prüfungsausschuss bestellt eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter. Die Gutachten sind dem Prüfungsamt innerhalb von acht Wochen vorzulegen. Die Bewertung der Masterarbeit ist schriftlich zu begründen. Beträgt die Notendifferenz zwischen den beiden Gutachterinnen bzw. Gutachtern nicht mehr als 2,0, so erhält die Masterarbeit als Note das arithmetische Mittel aus den Einzelnoten, falls beide mindestens „ausreichend“ lauten. Beträgt die Notendifferenz mehr als 2,0 oder bewertet einer der Gutachterinnen bzw. Gutachtern die Masterarbeit mit „nicht bestanden“ (5,0) wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin bzw. ein dritter Gutachter bestimmt und die Masterarbeit wird mit dem arithmetischen Mittel aus den zwei besseren Noten bewertet. Eine mindestens „ausreichende“ Bewertung ist ausgeschlossen, wenn zwei der drei Gutachterinnen bzw. Gutachter mit der Note „nicht bestanden“ (5,0) abschließen. Die Bewertung der

Masterarbeit wird auf dem Zeugnis ausgewiesen, siehe § 5.

(13)

Eine mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung muss ein neues Thema gewählt werden. In diesem Fall wird der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung in Absprache mit der Studiengangsleitung bzw. der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan festgelegt.

III. Schlussbestimmungen

§ 18 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss eines Prüfungsverfahrens wird den Studierenden innerhalb eines Jahres auf Antrag in angemessener Frist durch den Prüfungsausschuss Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 19 Versagung der Wiederholung und Erlöschen des Unterrichtsanspruches

(1)

Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder Teilprüfung oder einzelner bestandener Prüfungsteile ist unzulässig.

(2)

In Fächern, in denen die Prüfung bestanden wurde, erlischt der Anspruch auf Unterricht.

§ 20 Auslandssemester

(1)

Im Rahmen des Masterstudienganges soll den Studierenden ein Auslandssemester ermöglicht werden. Im Auslandssemester soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnet werden, Erfahrungen an einer europäischen oder internationalen Hochschule zu erwerben, sich in eine andere Kultur zu integrieren und Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2)

Zum Auslandssemester können Studierende zugelassen werden, die ein ordnungsgemäßes Studium nachweisen. Das Auslandssemester kann frühestens im zweiten Fachsemester absolviert werden und kann auf insgesamt zwei Semester verlängert werden. Die Studierenden erhalten hierfür ein oder maximal zwei Urlaubssemester.

(3)

Nach Abschluss des Auslandssemesters ist dem Akademischen Auslandsamt ein schriftlicher Bericht von zwei DIN A4-Seiten vorzulegen.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung und ihre Anlagen finden Anwendung für alle ab dem Wintersemester 2015/16 in diesen Studiengang eingeschriebenen Studierenden. Die Veröffentlichung erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Tanz Köln.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 08.07.2015

Köln, den 25.08.2015

Der Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln
Prof. Dr. Heinz Geuen

V. Anlage A zur Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Music Klavier vom 08.07.2015 Studienverlaufsplan

MODUL	HfMTintern Pos-Nrn.	FACH	1. Studienjahr				2. Studienjahr				Summe Credits
			1. Sem SWS	2. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	3. Sem SWS	4. Sem SWS	Prüfungsart	Credits	
Kernbereich:	11001+12001	HF Instrument inkl. Interpretationswerkstatt	1,5	1,5	MP	40	1,5	1,5	MP	40	80
Künstlerisch-praktischer Kontext:	21001-21004	Kammermusik/Liedgestaltung	1,0	1,0	TN	8	1,0	1,0	SL	8	16
Wahlpflichtmodul:	41001-41014 u. 41030-41035	<u>bevorzugt aus folgenden Fächern zu wählen:</u>								8	8
		Vertiefung Professionalisierung									
		Körperdisposition / Embodiment									
		Alte Musik									
		Neue Musik									
Masterarbeit / -projekt:	52001-52004							bes. MP	16	16	
Summe Credits			48				72				120

Die Abschlussnote im Studiengang Master of Music Klavier setzt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Bewertungen zusammen:
 Modulprüfung im Kernbereich im 1. Studienjahr (einfach gewichtet)
 Modulprüfung im Kernbereich im 2. Studienjahr (zweifach gewichtet)
 Besondere Modulprüfung der Masterarbeit/des Masterprojektes (zweifach gewichtet)